

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

vom 15.07.2026

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), den § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -), den § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) - alle in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2  
Kostenersatzfreie Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

**§ 3  
Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührenschuldner**

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
  - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

- b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
- c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75 Euro inkl. Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2018 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr außer Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 15.07.2026

---

Christoph Lothschütz  
Bürgermeister

## Anlage

### **zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

vom 15.07.2026

#### **der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

#### **Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

### **I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)**

#### **1. Pauschalierte Kosten**

Die pauschalierten Personalkosten werden auf Grundlage des § 55 Absatz 7 LBKG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

Dieser beträgt derzeit je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen

**57,45 €**

Der Betrag wird jährlich anhand der vom statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Basiswerte zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags i.H.v. 10 % sowie der dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zustehenden Aufwandsentschädigung (vgl. § 9 Absatz 6 der Hauptsatzung der VG Oberes Glantal) aktualisiert und fortgeschrieben.

#### **2. Zusätzliche personenbezogenen Kosten**

Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte, für die Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung sowie für die Entgeltfortzahlung nach Dienstunfällen sind in dieser Pauschale nach Nr. 1 nicht enthalten und werden dem Kostenpflichtigen nach dem nachgewiesenen Aufwand berechnet.

#### **3. Brandsicherheitswache**

Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes, ein einheitlicher Betrag erhoben, der an den Mindestlohn (derzeit 13,90 €/Stunde, Quelle: Bundesregierung) gekoppelt ist. Der Betrag wird entsprechend der Beschlüsse der Bundesregierung fortlaufend angepasst.

Für kommunale Brauchtumsveranstaltungen sowie Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht kann von einer Gebührenerhebung nach Satz 1 teilweise oder komplett abgesehen werden. Ebenso kann in Absprache mit dem Veranstalter ein Pauschalbetrag festgelegt werden, der die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen darf.

## **II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen und Geräten)**

Die entstehenden Kosten werden anhand der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025 in der jeweils aktuellen Fassung abgerechnet.

## **III. Von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage bei Falschalarm zu zahlender Kostenersatz**

Es werden die tatsächlichen Kosten (Kosten für Personal sowie Fahrzeuge gemäß Absatz I und II dieser Satzung berechnet.